



# **GESCHÄFTSORDNUNG**

**DER**

**WEINBRUDERSCHAFT DER PFALZ**

- erste deutsche Weinbruderschaft -

- verabschiedet am 25. April 2018 in der Sitzung des Ordenskapitels -

Die Weinbruderschaft der Pfalz e.V.  
67433 Neustadt an der Weinstraße  
Postfach 101007

Artikel 13 der Ordensregel berechtigt das Ordenskapitel, im Einvernehmen mit dem Ordensmeister die inneren Verwaltungsangelegenheiten der Weinbruderschaft der Pfalz in einer Geschäftsordnung zu regeln.

## **ARTIKEL 1 KLEINER KONVENT**

- (1) Der Kleine Konvent wird entsprechend Artikel 10 Absatz 3 der Ordensregeln mindestens einmal im Jahr durch den Ordensmeister einberufen. Zusätzlich zu den in den Ordensregeln genannten Einberufungsgründen ist der außerdem innerhalb eines Monats dann einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich gegenüber dem Ordensmeister verlangt.
- (2) Den Vorsitz des Kleinen Konvents führt der Ordensmeister, bei dessen Abwesenheit der Ordenskanzler.
- (3) Bei Stimmengleichheit im Rahmen von Beschlussfassungen des Kleinen Konvents entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 gehört zu den Aufgaben des Kleinen Konvents die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die selbst nicht Mitglieder des Kleinen Konvents sein dürfen. Die Rechnungsprüfer werden auf drei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

## **ARTIKEL 2 ORDENSKAPITEL**

- (1) Das Ordenskapitel ist mindestens einmal im Jahr durch den Ordensmeister mit einer Frist von drei (3) Wochen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Es ist außerdem innerhalb eines Monats dann einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich gegenüber dem Ordensmeister verlangt.
- (2) Den Vorsitz des Ordenskapitels führt der Ordensmeister, bei dessen Abwesenheit der Ordenskanzler.
- (3) Bei Stimmengleichheit im Rahmen von Beschlussfassungen des Ordenskapitels entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Aufgaben der Mitglieder des Ordenskapitels werden wie folgt konkretisiert:
  - (i) Der **Ordensmeister** repräsentiert die Weinbruderschaft und hat grundsätzlich den Vorsitz in den Versammlungen des Großen und Kleinen Konvents. Er hat das Ordenskapitel mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Ordensmeister kann über Zuwendungen an kulturelle, soziale und caritative Einrichtungen und Organisationen sowie für sonstige Aufwendungen der allgemeinen Geschäftsabwicklung der Weinbruderschaft der Pfalz e.V. bis zu einem Betrag in Höhe von € 1.500,- alleine entscheiden.
  - (ii) Der **Ordenskanzler** ist der ständige Vertreter des Ordensmeisters. Er gibt im Einvernehmen mit dem Ordensmeister die Richtlinien für die übrigen Mitglieder des Ordenskapitels bekannt.
  - (iii) Der **Kapitelmeister** ist der Stellvertreter des Ordenskanzlers. Ihm obliegt die Pflege der Verbindungen zu den Komtureien, Sektionen, Weinrunden und Weinbruderschaften im In- und Ausland.
  - (iv) Der **Schatzmeister** leitet den gesamten finanziellen Bereich der Weinbruderschaft und schlägt dem Kleinen Konvent den Haushalt für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vor. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
    - a. die Führung der Buchhaltung einschließlich aller erforderlichen Anlagen;
    - b. die Führung einer Mitgliederkartei zur Erfassung der Beitragszahlungen;

- c. die Überwachung der besonders geführten Konten, Nebenkassen und Aufzeichnungen z.B. Ordenshaus, Secretarius, Komtureien, Sektionen und Weinrunden; sowie
- d. die Aufnahme der Bestände jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.

Der Schatzmeister hat bis zum 31. März nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Aufwands- und Ertragsrechnung zu erstellen und ihn dem Vorstand nach Fertigstellung detailliert vorzulegen.

- (v) Der **Secretarius** ist verantwortlich für den laufenden Schriftverkehr in Übereinstimmung mit dem Ordensmeister. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - a. die Führung und Ergänzung des Mitgliederverzeichnisses;
  - b. die Erstellung der Termine für die Montagsrunden in Zusammenarbeit mit dem Ordensmeister, bei dessen Abwesenheit dem Ordenskanzler;
  - c. die Erfassung und Bearbeitung der Bewerbungen für die Aufnahme in die Weinbruderschaft;
  - d. die Erstellung des Jahresberichtes für den Ordenstag; sowie
  - e. die Führung der Portokasse.

Der Secretarius kann über Aufwendungen für die allgemeine Geschäftsabwicklung der Weinbruderschaft der Pfalz e.V. bis zu einem Betrag in Höhe von € 1.000,-- alleine entscheiden.

- (vi) Der **Chronist** sammelt alle Unterlagen in Bild, Schrift und Ton über die Weinbruderschaft der Pfalz im Archiv. Er erstellt die Sitzungsprotokolle. Die Protokolle sind im Archiv zu hinterlegen.
- (vii) Der **Zeremonienmeister** ist für das Zeremoniell bei den Veranstaltungen der Weinbruderschaft verantwortlich.
- (viii) Der **Kellermeister** ist verantwortlich für die Große Pfalzweinprobe des Deutschen Weinlesefestes. Zu weinbezogenen Veranstaltungen und zum Weinangebot im Ordenshaus ist sein fachlicher Rat einzuholen.
- (ix) Der **Bruderschaftsmeister** ist verantwortlich für die Organisation der Veranstaltungen der Weinbruderschaft.
- (x) Der **Webmaster** ist für den Internetauftritt der Weinbruderschaft der Pfalz zuständig.
- (xi) Die **Kapitulare** erhalten ihre Aufgaben im Einzelfall durch den Ordensmeister oder seinen Vertreter.

### **ARTIKEL 3 ORDENSHAUS**

- (1) Das Ordenshaus in Neustadt an der Weinstraße, Marktplatz 11, dient der Weinbruderschaft für Ihre Veranstaltungen. Veranstaltungen außerhalb dieser Regelung bedürfen in jedem Fall der persönlichen Zustimmung des Ordensmeisters.
- (2) Der Ordensmeister beruft auf die Dauer von drei (3) Jahren den Chef des Ordenshauses aus dem Kreis der Kapitulare und auf dessen Vorschlag bis zu drei weitere Weinbrüder als zusätzliche Unterstützer für anfallende Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ordenshaus.
- (3) Der Chef des Ordenshauses ist dem Ordensmeister unmittelbar unterstellt. Zu seinen Aufgaben gehört die Verwaltung des Hauses. Er regelt nach Absprache mit dem Ordensmeister den Ein- und Verkauf von Getränken und den dazugehörigen Verzehr.
- (4) Die Abrechnung für das Ordenshaus erfolgt gesondert. Es werden eine eigene Kasse und Buchhaltung geführt. Am Jahresende werden nach Prüfung durch die Kassenprüfer die Ergebnisse in die gesamte Buchhaltung der Weinbruderschaft der Pfalz übertragen.

- (5) Erforderliche Investitionen und Instandhaltungen obliegen der Verantwortlichkeit des Chefs des Ordenshauses, sind vom Ordensmeister zu genehmigen und bedürfen über 1.500,-- € der Zustimmung des Vorstandes.

#### **ARTIKEL 4**

##### **KOMTUREIEN, SEKTIONEN UND WEINRUNDEN**

- (1) Die Weinbruderschaft der Pfalz kann neben den Komtureien auch Sektionen und Weinrunden als rechtlich unselbständige Untergruppierungen betreiben. Komtureien, Sektionen und Weinrunden haben jeweils einen Sprecher für ihre Gruppierung.
- (2) Verantwortlich für die jeweilige Komturei, Sektion oder Weinrunde ist deren Sprecher. Bei den Komtureien handelt als Sprecher ein Komtur (in München: Großkomtur). Der Sprecher bzw. Komtur oder Großkomtur wird auf Vorschlag der Weinbrüder vor Ort von dem Ordensmeister ernannt.
- (3) Komtureien sind außerhalb des Bundeslandes Rheinland-Pfalz angesiedelt. Sektionen sind außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angesiedelt. Regionale Weinrunden haben ihren Sitz innerhalb des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.
- (4) Komtureien, Sektionen und Weinrunden können eigenverantwortlich ein Konto der Weinbruderschaft der Pfalz e.V. als Nebenkonto unterhalten, sofern alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind und werden. Verantwortlich für diese Nebenkonto sind die jeweiligen Sprecher vor Ort. Für die Nebenkonto sind bis spätestens acht (8) Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechenschaftsberichte bei dem Schatzmeister der Weinbruderschaft der Pfalz e.V. vorzulegen.
- (5) Komtureien, Sektionen und Weinrunden sind an die Satzung, sonstige Regelungen wie bspw. eine Geschäftsordnung und die Ziele der Weinbruderschaft der Pfalz e.V. sowie an die Weisungen des Vorstandes der Weinbruderschaft der Pfalz gebunden. Alle in der Vergangenheit getroffenen mündliche und schriftliche Vereinbarungen zwischen der Weinbruderschaft der Pfalz und deren Komtureien, Sektionen und Weinrunden verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit und sind bei Bedarf einheitlich in schriftlicher Form neu zu vereinbaren.

#### **ARTIKEL 5**

##### **AUSZEICHNUNGEN UND EHRUNGEN**

- (1) Für die Mitglieder der Weinbruderschaft der Pfalz e.V. sind für besondere Verdienste Auszeichnungen und Ehrungen vorgesehen. Diese sind im Einzelnen, beginnend mit der höchsten Auszeichnung:
- (i) Ritter der Deutschen Weinstraße
  - (ii) Ritter der Weinbruderschaft
  - (iii) Ordensrat
  - (iv) Goldener Kuferschlegel
  - (v) Verdienstmedaille
  - (vi) Großer Wappenteller
  - (vii) Kleiner Wappenteller
- (2) Besondere Ehrung Großmeister: Der Ordensmeister kann auf Beschluss des Vorstandes bei außergewöhnlich großen Verdiensten den Ehrentitel Großmeister verleihen. Dieser Titel kann nur einmal an Lebende verliehen werden. Der Großmeister ist zu allen Sitzungen des Kapitels und des kleinen Konvents einzuladen. Er hat dort Stimmrecht.

- (3) Der Ordensmeister kann für besondere Leistungen und zu besonderen Anlässen Dritte ebenso wie Mitglieder der Weinbruderschaft der Pfalz e.V. zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben, sofern sie nicht Mitglied in der Weinbruderschaft der Pfalz sind, kein Stimmrecht.
- (4) Vorschläge für Auszeichnungen und Ehrungen können aus dem Großen Konvent, dem Kleinen Konvent und dem Vorstand gemacht werden. Über die Vergabe von Auszeichnungen und Ehrungen entscheidet der Ordensmeister.

## **ARTIKEL 6 MITGLIEDSBEITRÄGE UND GEBÜHREN**

- (1) Der Jährliche Mitgliedbeitrag beträgt € 72,--.
- (2) Für jedes neue Mitglied wird eine Aufnahmegebühr von € 150,-- verlangt, die spätestens mit der Aufnahme in die Weinbruderschaft der Pfalz e.V. zu zahlen ist.

## **ARTIKEL 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Soweit diese Ordensregel in einem konkreten Einzelfall keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des BGB entsprechend.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, formelle und unwesentliche Änderungen dieser Geschäftsordnung selbst vorzunehmen.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Neustadt an der Weinstraße, 25. April 2018